

Titel der Drucksache:

**Beseitigung von städtebaulichen
 Missständen; hier: Ehemaliges Alten- und
 Pflegeheim (Roter Berg)**

Drucksache

0847/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	21.05.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, unter Anwendung der baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen den beschriebenen städtebaulichen Missstand zeitnah zu beseitigen. Hierzu hat der Oberbürgermeister bis zum 30. Juni 2014 ein Konzept einschließlich eines Zeitplanes vorzulegen.

30.04.2014, gez. A. Grünschneder

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt/Begründung

Im Wohngebiet „Roter Berg“ steht seit Jahren ein ehemaliges Alten- und Pflegeheim leer. Das Heim befand sich ursprünglich im Eigentum der Stadt Erfurt. Diese wiederum hat die Liegenschaft an den Helios- Konzern verkauft. Eine Nutzung erfolgte bislang nicht und ist auch nicht absehbar; eine Veräußerung erwägt der Helios-Konzern ebenfalls nicht. Die Einwohner des Stadtgebietes nehmen die ungenutzte Immobilie als städtebaulichen Missstand wahr.

Nach § 79 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (2014) kann die Beseitigung einer Immobilie auch angeordnet werden, wenn das Gebäude nicht genutzt wird und zu verfallen droht und ein öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse an seinem Erhalt nicht besteht.

Ferner ist in § 179 I 1 Nr. 2 BauGB der Gemeinde die Verpflichtungsmöglichkeit eingeräumt, dass der Eigentümer die Beseitigung einer baulichen Anlage zu dulden hat, wenn diese Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 II, II 1 BauGB aufweisen. (b.w.)

Nach § 176 BauGB (Baugebot) kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist

1. sein Grundstück entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder
2. ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen.

Das Baugebot kann auch außerhalb eines B-Planes, aber innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile angeordnet werden, um unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen oder einer baulichen Nutzung zuzuführen, insbesondere zur Schließung von Baulücken.

Der Eigentümer kann ferner von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Durchführung des Vorhabens aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

Mit dem Baugebot kann die Verpflichtung verbunden werden, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den für eine bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Antrag auf Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung zu stellen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung auch nach Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nicht nach, kann das Enteignungsverfahren nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eingeleitet werden.